

214 Abs. 2 StGB, herausbildet. Dies kann u. U. so geschehen, daß ein bestimmter, besonders aktiver Teil der Gruppenmitglieder — ohne ihre anderen kriminellen Vorhaben anzugeben — eine weitergehende, von staatsfeindlichen Zielen getragene Tätigkeit für später vereinbart.

In all diesen Fällen ist die Nutzens- und Realisierungserwartung der Täter für den Zusammenschluß entscheidend. Hier ist, da die Gruppenbildung die Vorstufe der gruppenweisen Begehung von Staatsverbrechen bildet, die Herausbildung der Gruppenstruktur erst im Prozeß der Begehung des konkreten Staatsverbrechens

— wie z. B. bei Rowdytum — nicht möglich. Vielmehr entwickelt sich bereits bei der Bildung der Gruppe eine gewisse Struktur, die jedoch, je nach den Umständen, sehr unterschiedlich ausgeprägt und mitunter auch nicht sofort erkennbar sein kann<sup>14</sup>. Ob eine Gruppe nach § 107 StGB zustande gekommen ist und ob der einzelne einer solchen Gruppe angehört, richtet sich demgemäß immer danach, inwieweit

— eine bestimmte Übereinkunft vollzogen worden ist und

— der Inhalt der Übereinkunft darauf gerichtet ist, mit Hilfe des Zusammenschlusses eine staatsfeindliche Tätigkeit auszuüben.

Selbstverständlich muß sich die Zielstellung der Mitglieder der Gruppe darauf beziehen, solche strafbaren Handlungen auszuführen, die Verbrechen gegen die DDR nach dem 2. Kapitel des Besonderen Teils des StGB sind. Der Zusammenschluß zur staatsfeindlichen Gruppe kann mündlich, schriftlich oder auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen<sup>15</sup>.

Auch innerhalb einer Gruppe können für einzelne Mitglieder unterschiedliche Formen des Zusammenschlusses gewählt worden sein. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die Erfüllung des Tatbestands des § 107 StGB nicht voraussetzt, daß jedes Mitglied der Gruppe alle anderen Mitglieder kennt bzw. sich mit ihnen getroffen hat. Es ist durchaus möglich, daß einzelne Mitglieder sich in der Weise in die Gruppe eingliedern, daß sie arbeits- teilig bestimmte Funktionen übernehmen, durch die sie nicht ständig mit den übrigen Mitgliedern der Gruppe zusammenkommen. So kann z. B. ein Mitglied für die Finanzierung des Zusammenschlusses verantwortlich gemacht worden sein, oder es können aus konspirativen Gründen einzelne Mitglieder der Gruppe, die u. U. sogar zu den Initiatoren gehören können, „im Hintergrund“ bleiben wollen.

Aus der gesamten Problematik wird deutlich, daß dieser Tatbestand nur erfüllt ist, wenn auf der objektiven und subjektiven Seite ganz bestimmte Anforderungen erfüllt sind.

#### *Zu weiteren Gruppenstrafatbeständen*

Schließlich soll noch auf die in den §§ 162 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2, 165 Abs. 2, 181 Abs. 2 Ziff. 2 und 216 Abs. 1 Ziff. 2 StGB formulierten Gruppenstrafatbestände hingewiesen werden. Diese Tatbestände sind darauf abgestellt, daß sich die Täter entweder unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Begehung bestimmter Straftaten zusammengeschlossen haben. In beiden Fällen finden wir als subjektives Grundelement wiederum die hier gezielt angestrebte erhöhte Realisierungs- und Nutzenerwartung, die geknüpft wird an

— die berufsbedingten Möglichkeiten der wirksamen kriminellen Kooperation, deren Kenntnis ausgenutzt werden soll,

<sup>14</sup> Dagegen wird sich die Organisation nach § 107 StGB im allgemeinen von der Gruppe u. a. durch bestimmte Regeln der Leitung, durch spezielle Formen des Zusammenwirkens und durch eine ausgeprägtere Arbeitsteilung unterscheiden.

<sup>15</sup> Vgl. StGB-Lehrkommentar, Anm. 2 zu § 107 (Bd. II, S. 69).

— den Erfahrungsgewinn der Gruppenmitglieder und die zunehmende Organisiertheit gemeinsamen kriminellen Vorgehens, die sich aus dem Zusammenschluß, im Prozeß des Zusammenwirkens oder im Ergebnis der wiederholten Begehung ergibt und zu einer zunehmenden Strukturiertheit der Gruppe führt.

Hier muß also beim Zusammenschluß von ganz bestimmten, einkalkulierten Gesichtspunkten ausgegangen worden sein. Das setzt in der Regel voraus, daß sich die Mitglieder einer solchen Gruppe eingehender verständigen und mit einem bestimmten Plan vorgehen. Hier finden sich also stets (zumindest in Ansätzen) besondere Beziehungen zwischen den Gruppenmitgliedern, die in der Sozialpsychologie als Kommunikationsbeziehungen bzw. — bei den Zusammenschlüssen zum Zwecke der Wiederholung — als gestaltete Binnenordnung bezeichnet werden. Da hier das Zusammen-schließen mit der geschilderten Zielstellung maßgebend ist, kommt diesem Tatbestandsmerkmal auch für die Abgrenzung zu anderen Tatbeständen und der Teilnahmeformen besondere Bedeutung zu.

Gibt z. B. eine Person einer Gruppe, die sich zur wiederholten Begehung von Diebstählen zum Nachteil von gesellschaftlichem Eigentum zusammengeschlossen hat, bestimmte wichtige Ratschläge zum Abtransport des Diebesgutes, so kann diese Handlung je nach den Umständen rechtlich unterschiedlich zu beurteilen sein. Schließt sich diese Person in Verbindung damit der Gruppe und ihren Zielen an, so ist sie — unabhängig vom Ausgang ihrer weiteren Mitwirkung — als Gruppentäter nach § 162 Abs. 1 Ziff. 2 StGB anzusehen. Nimmt sie jedoch keinerlei über die Unterstützungshandlung im konkreten Fall hinausgehende Beziehungen zur Gruppe auf, so ist sie — je nachdem, ob ihr die Tatsache der Existenz einer Tätergruppe bekannt war oder nicht — als Gehilfe einer Straftat nach § 162 Abs. 1 Ziff. 2 oder § 161 StGB strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Schließt sich jemand mit anderen zur Ausübung eines Diebstahls zusammen, während die übrigen Personen in diesem Zusammenschluß weitere Diebstähle begehen wollen, so sind der Betreffende lediglich als Mittäter einer Straftat nach § 161 StGB und die übrigen Mitwirkenden als Gruppenstrafatäter nach § 162 Abs. 2 Ziff. 2 StGB zu bestrafen, selbst wenn die Gruppe nach dem ersten Diebstahl gestellt wird.

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, daß u. E. § 128 Abs. 1 Ziff. 2 StGB ein echtes Gruppendelikt beschreibt. Im einzelnen hat hierzu bereits Welzel (a. a. O., S. 722) Stellung genommen, so daß auf seine Ausführungen verwiesen werden kann.

Allerdings vermögen wir der von ihm aus der Tatsache des Vorhandenseins einer Gruppenstruktur gezogenen rechtlichen Schlußfolgerung, es genüge zur Tatbestandsverwirklichung das Hinzutreten eines integrierten Gehilfen, nicht zu folgen. Welzel übersieht u. E. dabei, daß die Tätoreigenschaft eines Beteiligten keineswegs mechanisch aus der Tatsache des Vorhandenseins einer Gruppe folgt. Das Gesetz knüpft vielmehr durchaus verschiedene Rechtsfolgen an das Vorhandensein einer Gruppe. Wir hatten bereits Veranlassung, an anderer Stelle dieses Beitrags darauf hinzuweisen, daß im Falle des § 213 Abs. 2 Ziff. 3 StGB auch die integrierte Gehilfenhandlung die Tat nicht zu einer „schweren“ macht, sondern hier mit der Wendung „in einer Gruppe begangen“ als besondere Voraussetzung der Deliktsqualifizierung die Begehung in der Gruppe verlangt wird. Im Gegensatz dazu wird in den §§ 214 Abs. 2 und 215 von demjenigen gesprochen, der „sich, an einer Gruppe beteiligt“, und damit auch der integrierten Gehilfenhandlung tatbestandskonstitutive Wirkung verliehen.